

Novelle der Bayerischen Bauordnung (BayBO) 2018 zum 01.09.2018,

Sachverhalt:

Art. 47 Abs. 4 Nr. 2 BayBO: Stellplatzablöse

Die Stellplatzablöse kann nun auch für den Bau und die Einrichtung von innerörtlichen Radverkehrsanlagen, die Schaffung von öffentlichen Fahrradabstellplätzen und gemeindlichen Mietfahrradanlagen einschließlich der Ausstattung mit Elektroladestationen verwendet werden.

Die bislang geltende Fassung der Vorschrift gestattete die Verwendung der Einnahmen aus der Stellplatzablöse schwerpunktmäßig für Zwecke in unmittelbarem Bezug zum Kraftfahrzeugverkehr. Durch die Ergänzung werden jetzt weitere Zwecke im Sinn einer modernen kommunalen Verkehrspolitik geschaffen: So unterbleiben häufig gerade im innerörtlichen Bereich Fahrten mit dem Kraftfahrzeug, wenn Radwege vorhanden sind, auf denen sich Radfahrer wesentlich sicherer als im Mischverkehr auf der Straße bewegen können. Auch Mietfahrradsysteme können ein effizientes Mittel kommunaler Verkehrspolitik sein; hierfür dürfen Mittel aus der Stellplatzablöse eingesetzt werden, wenn die Gemeinde an dem Mietfahrradunternehmen beteiligt ist. Die Schaffung von Elektroladestationen bei Fahrradanlagen wird ebenfalls anerkannt.

Für die Stadt Nürnberg hat diese Regelung keine Auswirkungen.

Art. 59 Satz 1 Nr. 1.b) BayBO: Überprüfung der Abstandsflächen nun auch wieder im vereinfachten Genehmigungsverfahren

Damit wird nicht nur einer Forderung der kommunalen Spitzenverbände entsprochen, sondern insbesondere auch auf Bedürfnisse der Praxis in Vollzug und Rechtsprechung reagiert. Das Abstandsflächenrecht ist das wesentliche bauordnungsrechtliche Nachbarrecht. Seine Herausnahme aus dem Prüfprogramm hatte in Bayern zu einem erheblichen Mehraufwand im Vollzug und in der Beratung bei den unteren Bauaufsichtsbehörden geführt. Nachbarrechte wurden in nennenswertem Maß dadurch eingeschränkt, dass bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Abstandsflächen der betroffene Nachbar sich oftmals vor vollendete und in aller Regel nicht mehr revidierbare Tatsachen gestellt sah. Aufwändige Zivilprozesse waren z. T. die Folge.

Für die Stadt Nürnberg bedeutet der (wieder) erhöhte Prüfaufwand einen Personalmehraufwand, der vom Land leider nicht anerkannt wurde. Intern ist dieser Aspekt im Haushalt 2019 berücksichtigt.

Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO: Ergänzung der Ermächtigung zum Erlass einer örtlichen Bauvorschrift (Stellplatzsatzung) um den Tatbestand „der Ausstattung mit Elektroladestationen“

Durch die Ergänzung in Nr. 4 wird klargestellt, dass die Gemeinde in einer örtlichen Stellplatzsatzung auch die Ausstattung von privaten Stellplätzen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätzen für Fahrräder mit Elektroladestationen regeln kann.

Die Nürnberger StS wird entsprechend geändert werden. Abstimmungsgespräche in der Verwaltung laufen bereits.